

## Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 7 W 132/24  
324 O 434/24  
LG Hamburg



## Beschluss

In der Sache

**Dr. Patricia Cronemeyer**, c/o Cronemeyer Haisch Partnerschaft von Rechtsanwältinnen mbH,  
Soester Straße 40, 20099 Hamburg

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Cronemeyer & Haisch**, Soester Straße 40, 20099 Hamburg, Gz.: 144-24

gegen

**Mika Nixdorf**, handelnd unter „Buckminster NEUE ZEIT“, Königin-Elisabeth-Straße 46, Luisen-  
kirchhof II, 14059 Berlin

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **GQL Rechtsanwälte**, Strausberger Platz 19, 10243 Berlin, Gz.: 000105/24

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht - 7. Zivilsenat - durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Käfer, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Weyhe und den Richter am Oberlandesgericht Meyer am 04.12.2024:

I. Auf die sofortige Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Landgerichts Hamburg, Zivilkammer 24, vom 17. Oktober 2024 - 324 O 434/24 - abgeändert.

Im Wege der einstweiligen Verfügung - der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung - wird der Antragsgegnerin bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,-- Euro; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)

v e r b o t e n,

das folgende Bildnis, das die Antragstellerin zeigt, erneut zu veröffentlichen und/oder veröffentlichen zu lassen und/oder zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen und/oder zum Abruf bereitzuhalten und/oder bereithalten zu lassen:



wenn dies geschieht wie auf den Webseiten unter

<https://landgerichtsreport.de/Scheidacker-Cronemeyer-Rechtsdebakel> (Anlage Ast. 1 der Akte).

II. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Instanzen.

III. Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf € 15.000,-- festgesetzt.

Gründe:

Die zulässige sofortige Beschwerde ist begründet.

Die Beschwerde ist in zulässiger Weise, insbesondere fristgerecht, eingelegt worden. Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass sie die sofortige Beschwerde nicht per beA

einreichen konnte, weil es am 1. November 2024 im Zeitraum von 11:50 Uhr bis 17:53 Uhr zu Störungen bei der Zertifikatsprüfung beim Versand von Nachrichten aus dem beA kam (§ 130d Satz 2 ZPO).

Die Beschwerde hat in der Sache Erfolg.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin bestehen keine Bedenken gegen die Zulässigkeit des Verfügungsantrags, den die Antragstellerin erstinstanzlich auf Verletzung des Urheberrechts und des Persönlichkeitsrechts gestützt hat. Hierbei handelt es sich nicht um unterschiedliche Streitgegenstände, vielmehr wird das Unterlassungsbegehren nur auf verschiedene gesetzliche Grundlagen gestützt. Es liegt nur ein Streitgegenstand vor. Dieser wird gebildet durch den Verfügungsantrag, in dem sich die von der Antragstellerin in Anspruch genommene Rechtsfolge konkretisiert, und den Lebenssachverhalt, aus dem die Antragstellerin die begehrte Rechtsfolge herleitet. Den maßgeblichen Lebenssachverhalt bildet die Bildveröffentlichung durch die Antragsgegnerin; der Verfügungsantrag ist einheitlich auf Unterlassung gerichtet.

Die beanstandete Veröffentlichung verletzt rechtswidrig das Recht der Antragstellerin am eigenen Bild. Bei dem Bild handelt es sich um eine Fotomontage aus Fotografien der Antragstellerin und des von ihrer Kanzlei vor dem Landgericht Berlin vertretenen Rechtsanwalts Scheidacker. Der Auffassung des Landgerichts, dass es an einer Erkennbarkeit der Antragstellerin fehle, vermag der Senat nicht zu folgen. Ein hinreichend großer Rezipientenkreis erkennt nicht zuletzt aufgrund der Kombination des Vornamens der Antragstellerin mit dem Nachnamen Scheidacker, dass Grundlagen der Montage Fotografien der Antragstellerin und des Rechtsanwalts Scheidacker sind. Dieses war auch ersichtlich beabsichtigt, denn die Antragsgegnerin hat eingeräumt, mit der Darstellung von ihr für kritikwürdig angesehene Verhaltensweisen der Antragstellerin und von Rechtsanwalt Scheidacker – auf komisch-humorvolle Weise – beanstandet zu haben.

Dahinstehen kann, ob zugunsten der Antragsgegnerin nicht nur die Satirefreiheit, sondern auch die durch Artikel 5 Satz 1 GG verkörperte Kunstfreiheit streitet. In jedem Fall führt die notwendige Abwägung mit dem ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Antragstellerin zu dem Ergebnis, dass den Interessen der Antragstellerin der Vorrang einzuräumen ist. Auch wenn die Antragstellerin, wie der Senat in dem zwischen den Parteien geführten Verfahren 7 W 85/24 entschieden hat, grundsätzlich eine satirische Auseinandersetzung mit ihrem beruflichen Wirken hinnehmen muss, überschreitet die hiesige Veröffentlichung bei Weitem die Grenze des Zumutbaren. Durch die Bezeichnung als

„nonbinär“ und die Hinzufügung des „LGBT-QIA+“-Ansteckers wird ein Bezug zur Privat- bzw. Sexuelsphäre hergestellt, für den es keinen inhaltlichen Anlass gibt. Gerade die Thematisierung sexuellen Verhaltens, das beim Menschen auch heute noch zum schutzwürdigen Kern seines Intimlebens gehört, soll die Antragstellerin als Person entwerten und sie ihrer Würde als Mensch entkleiden. Damit missachtet die Antragsgegnerin die Antragstellerin in einer Weise, die eine Rechtsordnung, welche die Würde des Menschen als obersten Wert anerkennt, missbilligen muss (vgl. BVerfG, Beschl. v. 3.6.1987 – 1 BvR 313/85 –, BVerfGE 75, 369-382, Rn. 24). Anspielungen auf die sexuelle Ausrichtung wie die ohne konkreten Anlass vorgenommene Erörterung von Fragen des Sexuallebens einer bestimmten Person stellen in den Augen der Öffentlichkeit eine schwere Beleidigung dar (vgl. Ur. des Senats v. 15.5.2018, – 7 U 34/17 –, Rn. 185, juris)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann die Antragsgegnerin beim Landgericht Hamburg, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg, Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die widersprechende Partei hat in dem Widerspruch die Gründe darzulegen, die sie für die Aufhebung der einstweiligen Verfügung geltend machen will.

Käfer  
Vorsitzende Richterin  
am Oberlandesgericht

Dr. Weyhe  
Richter  
am Oberlandesgericht

Meyer  
Richter  
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, 04.12.2024

Bartels, JHSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

